

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Mai 2014

Nr. 2014/893

Olten: Kantonaler Erschliessungsplan mit Rodungsgesuch, Gösgerstrasse, Abschnitt Trimbacherbrücke bis Bahnhofplatz mit Anbindung „Areal Bahnhof Nord“

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt dem Regierungsrat aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den kantonalen Erschliessungsplan (Strassenplan) über die Gösgerstrasse, Abschnitt Trimbacherbrücke bis Bahnhofplatz mit Anbindung „Areal Bahnhof Nord“, Olten, zur Genehmigung vor.

Dieser Abschnitt der Kantonsstrasse wurde aufgrund der notwendigen Koordination mit der kommunalen Nutzungsplanung „Areal Bahnhof Nord“ vorgezogen, nachdem die Erschliessung des „Areals Bahnhof Nord“ direkt über die Kantonsstrasse erfolgt. Im kantonalen Erschliessungsplan sind deshalb die notwendigen Anpassungen im Bereich der beiden Anschlussknoten aufgezeigt. Ergänzend soll im Abschnitt Trimbacherbrücke bis Bahnhofplatz die Sicherheit des Langsamverkehrs erhöht werden.

Die öffentliche Planaufgabe des Erschliessungsplans erfolgte gleichzeitig mit derjenigen der kommunalen Nutzungsplanung „Areal Bahnhof Nord“ vom 17. Januar 2014 bis 17. Februar 2014. Innert der Auflagefrist ging die Einsprache der Busbetriebe Olten Gösigen Gäu AG (BOGG), Industriestrasse 30 - 34, Postfach 334, 4612 Wangen b. Olten, ein. Diese verlangte insbesondere Massnahmen zur Aufrechterhaltung des fahrplanmässigen Linienbetriebs auf der Gösgerstrasse Richtung Bahnhof Olten.

Am 13. März 2014 fand zwischen dem Direktor der BOGG und Vertretern des Amtes für Verkehr und Tiefbau (AVT) ein Gespräch statt. Die BOGG vertraut darauf, dass der Kanton mit geeigneten Massnahmen die Zufahrt der Busse zum Bahnhof Olten via Gösgerstrasse im fahrplanmässigen Betrieb ermöglicht und hat ihre Einsprache am 14. März 2014 vorbehaltlos zurückgezogen.

Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuches erfolgte vom 20. Januar 2014 bis 18. Februar 2014. Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein.

2. Erwägungen

2.1 Waldareal

Das Vorhaben beansprucht teilweise Ufergehölz, welchem die rechtliche Bedeutung von Wald zukommt, und unterschreitet stellenweise den gesetzlichen Waldabstand.

2.1.1 Unterschreitung Waldabstand

Mit der Genehmigung des kantonalen Erschliessungsplans wird die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes implizit bewilligt.

2.1.2 Rodung von Waldareal / Ausnahmegewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)

Für die Realisierung des Erschliessungsplans Gösgerstrasse, Abschnitt Trimbacherbrücke bis Bahnhofplatz mit Anbindung „Areal Bahnhof Nord“, muss gemäss Rodungsgesuch vom 17. Januar 2014 eine Waldfläche von insgesamt 374 m², davon 23 m² definitiv, gerodet werden.

Diese mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Die Grundeigentümer der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen sind mit dem Rodungsvorhaben einverstanden.

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind.

2.1.2.1 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Mit dem vorgesehenen Projekt wird insbesondere die Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr erhöht. Zugleich stellt das Projekt auch die Anbindung des „Areals Bahnhof Nord“ sowie die Sanierung der Stützmauer längs der Gösgerstrasse sicher. Der Bau öffentlicher Verkehrswege und die Erhöhung der Verkehrssicherheit stellen ein öffentliches Interesse dar, das das Interesse an der Walderhaltung überwiegt beziehungsweise diesem zumindest gleichgesetzt werden kann.

2.1.2.2 Standortgebundenheit und raumplanerische Voraussetzung (Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b WaG)

Aufgrund der erforderlichen Verkehrsführung und der bestehenden Bebauung ist das Vorhaben auf den geplanten Standort angewiesen. Die relative Standortgebundenheit des Vorhabens ist daher gegeben. Das Vorhaben stützt sich auf einen kantonalen Erschliessungsplan, der gleichzeitig mit der Erteilung der Rodungsbewilligung erlassen wird; damit sind die raumplanerischen Voraussetzungen erfüllt.

2.1.2.3 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c)

Aufgrund der topografischen Verhältnisse und der kleinen Rodungsfläche führt die Rodung zu keiner Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar wären.

2.1.2.4 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Sowohl Rodung als auch Ersatzaufforstung tangieren keine besonders schützenswerten Lebensräume oder ökologisch besonders wertvolle Wälder. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.1.2.5 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für die temporäre Rodung von 351 m² erfolgt der Ersatz in Form von Realersatz an Ort und Stelle. Der Rodungersatz für die definitive Rodungsfläche von 23 m² erfolgt in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Trimbach Nr. 574 durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung. Damit genügt der vorgesehene Rodungersatz den gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 7 WaG.

2.1.2.6 Ausgleichsabgabe (Art. 9 WaG)

Nach Art. 9 WaG sind durch die Rodungsbewilligungen entsprechende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11), eine Ausgleichsabgabe.

Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungsfläche 251 - 500 m²“ und „Kommerzielles Interesse A (nicht touristische öffentliche Verkehrsanlagen)“ auf Fr. 3.00 pro m² festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten des Gesuchstellers.

2.2 Einbau ins Grundwasser

Im betroffenen Abschnitt des kantonalen Erschliessungsplans ist auch ein Ersatz der bestehenden Stützmauer vorgesehen. In einer Machbarkeitsstudie wurde die Ausgestaltung der neuen Stützmauer überprüft. Aufgrund der geringsten Auswirkungen bezüglich Rodung und minimalem Einbau ins Grundwasser wird eine Stahlprofilwand favorisiert.

Gemäss den durchgeführten Untersuchungen des Baugrundes und der Grundwasserverhältnisse liegt der Grundwasserspiegel unterhalb des Aarepegels. Mit der favorisierten Variante „Stahlprofilwand“ besteht die Möglichkeit, dass die Stützmauer bis ins Grundwasser hinein reicht. Für diesen Fall ist nach § 54 ff. des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und Art. 19 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) resp. Art. 32 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) eine Bewilligung für den Einbau ins Grundwasser nötig. Für die Stahlprofilwand kann diese Zustimmung in Aussicht gestellt werden.

Das Gesuch für die wasserrechtliche Bewilligung für den Einbau ins Grundwasser ist, im Rahmen des Bauprojekts, dem Amt für Umwelt (AfU) einzureichen.

2.3 Belastete Standorte

Die Gösgerstrasse befindet sich randlich in der sogenannten Terrainschüttung „Ausgleichsschicht HW Olten“, welche als belasteter Standort ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf im kantonalen Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs (KBS Nrn. 22.092.0020.A bzw. A.00500-P0192) geführt wird. Die Anforderungen gemäss Art. 3 der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) werden gemäss Stellungnahme vom 2. Oktober 2013 des AfU eingehalten. Deshalb muss bei der Erarbeitung des Bauprojekts nur der Umgang mit allfällig auftretendem belastetem Material geregelt werden. Für das Bauvorhaben gelten folgende Auflagen: Vor Baubeginn ist dem AfU ein Entsorgungskonzept für das belastete Aushubmaterial zur Stellungnahme und zur Genehmigung einzureichen.

- Alle Aushubarbeiten sind durch eine altlastenkundige Fachperson zu begleiten.
- Das Aushubmaterial ist durch die begleitende Fachperson organoleptisch vor Ort zu beurteilen, ggf. zu triagieren und je nach Verschmutzungsgrad zu verwerten oder zu entsorgen. Die Beurteilung hat nach der Aushubrichtlinie zu erfolgen.

- Unverschmutztes und/oder tolerierbares Aushubmaterial kann vor Ort für die Hintereffüllung wiederverwendet werden. Verschmutztes Aushubmaterial ist den Analyseergebnissen entsprechend fachgerecht zu behandeln oder zu entsorgen.
- Bei Bauvorhaben, bei denen mehr als 30 m³ Ausbauasphalt anfallen, ist vor der Entfernung des Altbelags der Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) zu ermitteln, um teerhaltige Materialien zu erfassen und diese separat entsorgen zu können. Sollte der PAK-Gehalt die Werte gemäss Empfehlungen der eidgenössischen Bauabfallrichtlinie (BAFU 31/06) überschreiten, sind die entsprechenden Verwertungseinschränkungen zu beachten. Für die fachgerechte Entsorgung von Altbelag, welcher einen PAK-Gehalt von mehr als 20'000 mg/kg im Bindemittel enthält, ist Rücksprache mit dem AfU, Fachstelle Abfallwirtschaft, zu nehmen.
- Die Aushubarbeiten bzw. Materialqualitäten sowie die gewählten Entsorgungswege der Bauabfälle sind in einem entsprechenden Bericht mit Beilage der Analysedaten gemäss Untersuchungsprogramm und der Entsorgungsnachweise zu dokumentieren.
- Zudem sind dem AfU Angaben über die im Untergrund verbleibenden Restbelastungen im Perimeter des kantonalen Erschliessungsplans zu machen.

2.4 Störfallvorsorge

Die Gösgerstrasse untersteht den Bestimmungen der Störfallverordnung (StFV). Darin ist vorgesehen, Massnahmen zur Rückhaltung von Havarieflüssigkeiten zu prüfen. Zurzeit wird eine Aufhebung der StFV-Pflicht geprüft. Deshalb sollen erst später – im Rahmen des Ausführungsprojekts „Gösgerstrasse“ – die definitiven Massnahmen zur Rückhaltung von Havariegut anhand der aktuellen Normen festgelegt und dimensioniert werden.

Mit dem Neubau der Stützmauer ist ein neuer Abirrschutz gemäss den gültigen Normen zu errichten.

2.5 Anschlussknoten „Areal Bahnhof Nord“

Die Erschliessung des „Areals Bahnhof Nord“ ab der Gösgerstrasse erfolgt über zwei Anschlussknoten.

Anschlussknoten Süd: Der eigentliche Arealanschluss erschliesst das Sammel-parking der Baubereiche 1 und 2, die Parkfelder der Betriebszentrale und des Baubereichs L sowie die Parkierungsanlage für Kurzzeitparkierung und Mobility der Bahnhofsnutzung. Eine in den Untergrund verlagerte P+R-Anlage des Bahnhofs Olten würde ebenfalls über diesen Anschluss angebunden.

Anschlussknoten Mitte: Über diesen Knoten werden das Sammel-parking der Baubereiche 3, 4 und 5 sowie die notwendigen Parkfelder der Baubereiche J, M4, N und O erschlossen.

Der vorliegende kantonale Erschliessungsplan stellt planerisch und baulich die Umsetzung von Lichtsignalanlagen, inklusive Querungsmöglichkeiten für den Fussgänger-verkehr, sicher.

Gemäss § 14 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2008) (StG; BGS 725.11) gehen die Kosten für die beiden Anschlussknoten Süd und Mitte teilweise zu Lasten des Verursachers. Sämtliche Belange betreffend Bau, Finanzierung, Unterhalt etc., welche nicht bereits Gegenstand des kantonalen Erschliessungsplanes sind, werden in einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der SBB AG, der Stadt Olten und dem Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, geregelt.

Der Anschlussknoten Süd muss spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung der ersten Baute in den Baubereichen 1 oder 2 auf dem „Areal Bahnhof Nord“ erstellt und mit Lichtsignalanlagen ausgerüstet sein.

Der Anschlussknoten Mitte muss spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung der ersten Baute in den Baubereichen 3, 4 und 5 auf dem „Areal Bahnhof Nord“ erstellt und mit Lichtsignalanlagen ausgerüstet sein.

Die SBB AG ist in den entsprechenden Baubewilligungsverfahren „Areal Bahnhof Nord“ zu verpflichten, eine funktionierende Baustellenzufahrt zu gewährleisten, damit insbesondere der fahrplanmässige Betrieb der Busse nicht behindert wird.

Für die zwischenzeitliche Erschliessung der Betriebszentrale im Bereich Anschluss Mitte muss ein kommunales Baugesuch mit entsprechenden Nachweisen bewilligt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache der Busbetriebe Olten Gösgen Gäu AG (BOGG), Wangen b. Olten, wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Der kantonale Erschliessungsplan (Strassenplan), Situationsplan 1:500, Gösgerstrasse, Abschnitt Trimbacherbrücke bis Bahnhofplatz mit Anbindung „Areal Bahnhof Nord“, Olten, wird genehmigt.
- 3.3 Dem kantonalen Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.4 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.5 Anschlussknoten „Areal Bahnhof Nord“
 - 3.5.1 Bau, Finanzierung, Unterhalt, Landerwerb und Eigentumsverhältnisse der beiden Anschlussknoten an das „Areal Bahnhof Nord“ sind in einer Vereinbarung zwischen der SBB AG, der Stadt Olten und dem Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, zu regeln. Diese Vereinbarung ist Voraussetzung für eine Baubewilligung auf der Grundlage der Nutzungsplanung „Areal Bahnhof Nord“. Sie ist deshalb vor Genehmigung des Baugesuchs bzw. vor der Bauausführung zu unterzeichnen.
 - 3.5.2 Der Anschlussknoten Süd muss spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung der ersten Baute in den Baubereichen 1 oder 2 auf dem „Areal Bahnhof Nord“ erstellt und mit Lichtsignalanlagen ausgerüstet sein.
 - 3.5.3 Der Anschlussknoten Mitte muss spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung der ersten Baute in den Baubereichen 3, 4 und 5 auf dem „Areal Bahnhof Nord“ erstellt und mit Lichtsignalanlagen ausgerüstet sein.
 - 3.5.4 Der Kantonsingenieur ist ermächtigt, die Vereinbarung namens des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.
- 3.6 Ausnahmbewilligung für die Rodung von Waldareal (Art. 5 WaG; SR 921.0)

- 3.6.1 Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995 wird die Ausnahmegewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:

Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, im Rahmen des kantonalen Erschliessungsplans Gösgerstrasse, Abschnitt Trimbacherbrücke bis Bahnhofplatz mit Anbindung „Areal Bahnhof Nord“, Olten, eine Waldfläche von insgesamt 374 m² zu roden, davon 23 m² definitiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Olten Nr. 3286 (Koord. ca. 635 410 / 245 290) und ist befristet bis 31. Dezember 2024.

- 3.6.2 Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodung Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 WaG zu leisten, davon 351 m² in Form von Realersatz an Ort und Stelle und 23 m² durch eine Ersatzaufforstung auf Parzelle GB Trimbach Nr. 574 (Koord. ca. 633'400 / 247'220). Die Rodungsersatzmassnahmen sind spätestens bis 31. Dezember 2024 auszuführen.
- 3.6.3 Die Pflicht zur Leistung des Rodungsersatzes ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei durch die zuständige Amtschreiberei im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Kosten des Bewilligungsinhabers.
- 3.6.4 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind die eingereichten Rodungsgesuchsunterlagen, insbesondere folgende Pläne:
- Rodungsplan 1:500, Gösgerstrasse, Trimbacherbrücke – Bahnhofplatz mit Anbindung „Areal Bahnhof Nord“ (Kontextplan; Plan-Nr. PV 02083.E_002; dat. 09.01.2014);
 - Plan „Ersatzaufforstung Wantel“ (Fbg UH; Plan-Nr. ---; dat. 08.10.2013).
- 3.6.5 Rodung und Ersatzaufforstung sind gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO), Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen (Tel. 032 627 23 41; mailto: awjf@vd.so.ch). Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das AWJFSO mittels Schlagbewilligung die Freigabe dafür erteilt.
- 3.6.6 Nach Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Das AWJFSO entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung und zur Sicherstellung des Rodungsersatzes (Pflanzung, Schutzmassnahmen etc.). Die Ersatzaufforstungen sind mit standortsgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kosten des Rodungsersatzes gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers. Die wiederhergestellten Flächen und Ersatzaufforstungen sind durch das AWJFSO abnehmen zu lassen.
- 3.6.7 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.6.8 Gestützt auf die Erwägungen sowie die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird

die für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe auf Fr. 3.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Abgabe wird dem Bewilligungsinhaber mit der Schlagbewilligung in Rechnung gestellt. Ausdrücklich vorbehalten bleibt die Anpassung der Ausgleichsabgabe an die dann zumal geltenden Abgabesätze.

3.7 Einbau ins Grundwasser

Im Rahmen des Bauprojekts der neuen Stützmauer ist durch das Amt für Verkehr und Tiefbau dem Amt für Umwelt ein Gesuch für eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einbau ins Grundwasser einzureichen. Diese Bewilligung kann für eine Stahlwand in Aussicht gestellt werden.

3.8 Belastete Standorte

Im Rahmen der Erarbeitung des Bauprojekts ist der Umgang mit allfällig auftretendem belastetem Material in Absprache mit dem Amt für Umwelt zu regeln.

3.9 Störfallvorsorge

Im Rahmen des Bauprojekts sind nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen Normen Massnahmen für die Rückhaltung von Havariegut und für den Abirrschutz umzusetzen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission einzureichen.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (por/gas), mit 2 gen. kantonalen Erschliessungsplänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. kantonalen Erschliessungsplan (später)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. kantonalen Erschliessungsplan (später)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (5) (Abteilung Wald / Ref. ROD2013-504), mit 2 gen. Dossiers Erschliessungsplan und 4 gen. Rodungsplänen (später)

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten, mit 1 gen. kantonalen Erschliessungsplan (später)

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4601 Olten

Bundesamt für Umwelt / BAFU, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (Kopie Rodungsgesuch Ref. ROD2013-504 folgt separat durch AWJFSO)

Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

Baudirektion der Stadt Olten, Abteilung Tiefbau, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten, mit 1 gen. kantonalen Erschliessungsplan (später)

Baukommission der Stadt Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten

Kommission für Stadtentwicklung Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten

SBB AG, Division SBB-Immobilien, Effingerstrasse 15, 3000 Bern 65

SBB Immobilien, Froburgstrasse 10, 4600 Olten

Busbetrieb Olten Gösigen Gäu AG (BOGG), Toni von Arx, Direktor, Industriestrasse 30 - 34, Postfach 334, 4612 Wangen b. Olten **(Einschreiben)**

Eigentümerin Rodungsfläche: Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten **(Einschreiben)**

Eigentümerin Rodungsersatzfläche: Bürgergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 118, 4632 Trimbach **(Einschreiben)**

Kontextplan AG, Biberiststrasse 24, 4500 Solothurn

Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn

Bauart Architekten und Planer AG, Fruchthof, Laupenstrasse 20, 3008 Bern

Lerch Weber AG, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach

Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:

„Olten: Genehmigung Kantonalen Erschliessungsplan (Strassenplan), Situationsplan 1:500, Gösigerstrasse, Abschnitt Trimbacherbrücke bis Bahnhofplatz mit Anbindung „Areal Bahnhof Nord“ mit Rodungsgesuch“)

Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“:

„Olten: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 Kantonale Waldverordnung (Rodungsgesuch Nr. ROD2013-504):

Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, für die Realisierung des Erschliessungsplanes „Olten: Gösigerstrasse, Abschnitt Trimbacherbrücke bis Bahnhofplatz mit Anbindung“ „Areal Bahnhof Nord“ insgesamt 374 m² Wald zu roden, davon 23 m² definitiv. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Olten Nr. 3286 (Koord. ca. 635'410 / 245'290). Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodung Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 WaG zu leisten, davon 351 m² in Form von Realersatz an Ort und Stelle und 23 m² durch eine Ersatzaufforstung auf Parzelle GB Trimbach Nr. 574 (Koord. ca. 633'400 / 247'220).“